



Januar 1997

# **Künstlersozialversicherung**

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen -Künstlersozialkasse- ist im Laufe dieses Jahres in mehreren Bundesländern an die Jugendämter mit der Aufforderung herangetreten, für die - auch geringfügige und vorübergehende - Beschäftigung von Personen, die in den Bereich der Künstlersozialversicherung fallen, Versicherungsbeiträge abzuführen.

Dies hat verschiedentlich zu Irritationen geführt, entweder, weil diese Verpflichtung nicht bekannt war oder aber, weil die Kommune davon überzeugt war, daß durch Vertragsabsprache der Beschäftigten selbst die Sozialversicherung zu übernehmen hatte.

Die Rechtslage ist nicht ganz einfach und es ist davon auszugehen, daß bei einigen Jugendämtern ein Informationsbedürfnis in der Sache besteht, das durch die Mitteilung der o.g. Landesversicherungsanstalt nicht vollständig gedeckt wird.

Aus diesem Grund leitet die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die folgende kommentierende rechtliche Stellungnahme den Landesjugendämtern mit der Bitte zu, sie bei Bedarf an die Jugendämter weiterzureichen.

## **1 Die Grundprinzipien des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Da das Künstlersozialversicherungsgesetz in der Öffentlichkeit relativ unbekannt ist, sollen hier zunächst die Grundprinzipien des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 (KSVG) geschildert werden.

Nach diesem Gesetz werden **selbständige Künstler und Publizisten** aufgrund des KSVG in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung **plichtversichert**,

- wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben oder
- im Zusammenhang mit der künstlerischen Tätigkeit nicht mehr als einen - nicht zur Berufsausbildung oder lediglich geringfügig - Arbeitnehmer beschäftigen.

Die durch das KSVG errichtete Künstlersozialkasse entscheidet über die Versicherungspflicht (§ 8 Abs. 1 KSVG), zieht die Beiträge ein und leitet sie an die Versicherungsträger weiter, d. h. die jeweiligen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (vgl. § 1 KSVG).

Versicherungspflicht besteht für selbständige Künstler und Publizisten nur bei sozialer Schutzbedürftigkeit, wenn keine anderweitige soziale Sicherung, insbesondere durch einen anderen Hauptberuf, besteht.

Für die selbständige Erwerbstätigkeit ist kennzeichnend, daß der Erwerbstätige

- das Unternehmerrisiko trägt,
- eine eigene Betriebsstätte besitzt,
- seine Arbeit nach Ort, Zeit und Dauer frei gestalten kann<sup>1</sup>.

Erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend bedeutet, daß die Tätigkeit zumindest auch dem Broterwerb dienen soll und nicht nur eine bloße Liebhaberei darstellt und länger als zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage ausgeübt wird bzw. werden soll<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> vgl. Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 2. Auflage, 1992, § 1 Rdnr. 9;

<sup>2</sup> Finke/Brachmann/Nordhausen a. a. O. Rdnr. 15

Im übrigen sind geringfügig beschäftigte Personen nicht versicherungspflichtig; dies ist nach § 8 Abs. 1 SGB IV. der Fall, wenn

- das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet (z. Z. 580.--DM) und
  - die wöchentliche Beschäftigungszeit regelmäßig weniger als 15 Stunden beträgt.
- Nach Abs. 2 gelten diese Kriterien auch bei einer selbständigen Tätigkeit.

In bestimmten Fällen besteht Versicherungsfreiheit (vgl. § 3 Abs. 1 KSVG). Berufsanfänger sind die ersten fünf Jahre lang versicherungspflichtig, § 3 Abs. 2 KSVG. Weitere Regelungen über Versicherungsfreiheit bestimmter Personengruppen enthalten die §§ 4 und 5 KSVG und §§ 7 f. KSVG über Befreiungsmöglichkeiten auf Antrag.

Die Mittel für die Künstlersozialversicherung werden gem. § 14 KSVG jeweils hälftig aufgebracht durch

- Beitragsanteile der Versicherten (§ 15 f. KSVG) und
- durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26 KSVG) und
- in bestimmten Fällen durch einen Bundeszuschuß (§ 34 KSVG).

Die Künstlersozialabgabe ist lt. § 23 KSVG eine Umlage, die die Künstlersozialkasse von den zur Abgabe Verpflichteten erhebt. Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen fungiert als Einzugsstelle und führt das Gesetz als Künstlersozialkasse durch, § 37 KSVG.

Die Abgabepflichtigen zur Künstlersozialabgabe werden in § 24 KSVG aufgezählt:

**§ 24 KSVG:**

(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Museen,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit für Dritte),
8. Varieté- und Zirkusunternehmen,
9. Ausbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

1. diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der in Satz 1 Nr. 7 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen oder
2. sie Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Satz 1 Nr. 7 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

(3) Wird für einen der in Absatz 1 und 2 Genannten eine Leistung oder ein Werk in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht, das Entgelt jedoch von einem Dritten geleistet, so ist dieser neben den in Absatz 1 und 2 Genannten gesamtschuldnerisch zur Abgabe verpflichtet.

Nach § 25 KSVG sind **Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein Abgabepflichtiger i. S. des § 24 KSVG im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten zahlt, auch wenn diese nicht selbst versicherungspflichtig sind<sup>3</sup>.**

Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung hat das BVerfG folgenden **Beschluß vom 08. 04. 1987** gefaßt (BVerfGE 75, 108 ff.):

*„Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere, auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer besonderen Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung **fremdnütziger Sozialversicherungsbeiträge** kann sich aus spezifischen Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z.B. aus auf Dauer ausgerichteten integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen.“ (Leitsatz 4).*

Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum **31. März des Folgejahres** die entsprechenden Beträge an die Künstlersozialkasse zu melden, die Höhe der Künstlersozialabgabe zu berechnen und die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Monatliche Vorauszahlungen müssen nach § 27 Abs. 2 bis 5 KSVG geleistet werden. Diese Verpflichtungen folgen unmittelbar aus dem Gesetz, ohne daß es einer Bescheiderteilung durch die Künstlersozialkasse bedürfte.

Der zur Abgabe Verpflichtete handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Melde-, Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt; es kommen Bußgelder bis 5 000.--DM in Betracht (§ 36 KSVG).

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Informationsschriften der Künstlersozialkasse verwiesen.

## **2 Rechtliche Stellungnahme**

### **2.1 Der Begriff des „Künstlers“ im Bereich der Jugendhilfe**

Im folgenden soll ein Überblick über die Rechtsprechung zum Künstlerbegriff gegeben werden, soweit sie im Bereich der Jugendhilfe eine Rolle spielen könnte bzw. um einen Eindruck zu vermitteln, welche Personen vom KSVG erfaßt sein könnten:

**BSG, U. v. 20. 04. 1994 - 3 / 12 RK 14/92, SozR 3-5425 § 2 Nr. 1:**

Im Sinne der Künstlersozialversicherung lehrt Kunst auch, wer Unterricht nur für eine laienhafte Kunstausübung erteilt. Im nachfolgenden Fall ging es um den berufsmäßig erteilten Unterricht für Laien in einer besonderen afrikanisch-karibischen Tanzform:

<sup>3</sup> vgl. BVerfGE 75, 108, 111

*Im Sinne der Künstlersozialversicherung lehrt Kunst auch, wer Unterricht nur für eine laienhafte Kunstausübung erteilt (LS).*

**BSG, U. v. 14. 12. 1994, 3/12 RK 62/93, SozR 3 - 5425 § 2 Nr. 2:**

In der nachfolgenden Entscheidung ging u. a. ebenfalls darum, ob auch der Laienunterricht durch Künstler Lehren von Kunst sei; diese Frage wurde vom BSG wiederum bejaht:

1. *Zur Versicherungspflicht einer **Eurythmie-Lehrerin** in der Künstlersozialversicherung.*
2. *Für die Künstlersozialversicherung ist es ohne Bedeutung, welche Geisteshaltung oder Weltanschauung der Kunstausübung zugrunde liegt und welche Zwecke der Künstler außer dem Gelderwerb noch verfolgt (LS).*

**BSG, U. v. 12. 04. 1995, 3 RK 4/94, SozR 3-5425 § 24 Nr. 10:**

***Amateur- und Nachwuchsmusiker im Rahmen von Rockkonzerten eines gemeindlichen Jugendzentrums.** (s. Urteilsauszüge unter 3.2).*

## **2.2 Die zur Abgabe Verpflichteten**

Die folgenden Beispiele zeigen, daß der Begriff der (sozialversicherungsrechtlichen) Unternehmer i. S. des § 24 KSVG sehr weit gezogen ist:

**BSG, Urteil vom 25. 01. 1995, 3/12 RK 61/93, SozR 3 5425 § 24 Nr. 9:**

*Auch ein **Museum**, das keine Kunstwerke, sondern allein **landwirtschaftliche Maschinen und Geräte** früherer Zeiten ausstellt, ist dem Grunde nach künstlersozialabgabepflichtig (LS).*

**BSG, U. v. 20. 07. 1994 - 3 / 12 RK 38/93 - SozR 3-5425 § 24 Nr. 8:**

*Eine **pädagogische Hochschule**, die auch Musik- und Kunstlehrer für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen ausbildet, ist als Unternehmen, das eine Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten betreibt, dem Grunde nach künstlersozialabgabepflichtig (LS).*

*"Diese Rechtsprechung ist dahingehend zusammenzufassen, daß es genügt, wenn die Kunstverwertung im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben steht, die aus **Haushaltszuweisungen**, Beiträgen oder anderen Einnahmen finanziert werden ... Daraus folgt nicht, daß der Begriff des Unternehmens i. S. des KSVG notwendig und stets mit einer **Einnahmeerzielung** verbunden ist".*

**BSG, U. v. 20. 04. 1994 - 3 / 12 RK 66/92 - SozR 3-5425 § 24 Nr. 6:**

***Ersatzkassen**, die zur Gestaltung ihrer **Mitgliederzeitschrift** und sonstiger Broschüren regelmäßig und in erheblichem Umfang selbständige Künstler und Publizisten heranziehen, unterliegen der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.*

**LSG Niedersachsen, Urteil vom 21. 08. 1991 - L 4 69/91, BB 1992, 434**

Zur Nachhaltigkeit der Unternehmereigenschaft:

***Regelmäßig**, auch nur einmal jährlich durchgeführte Veranstaltungen erfüllen den Begriff der Nachhaltigkeit eines Unternehmensbetriebes im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Die "Professionalität" eines eingetragenen Vereins folgt aus dem Zweck, den der Verein verfolgt.*

**BSG, U. v. 12. 04. 1995, 3 RK 4/94, SozR 3-5425 § 24 Nr. 10:**

Die Aktivitäten der Künstlersozialkasse im Bereich der Jugendhilfe sind offensichtlich durch das nachfolgende Urteil ausgelöst worden:

*"Die Klägerin (**gemeindliches Jugendzentrum** als Veranstalterin von zwei bis drei **Rockkonzerten** jährlich, bei denen Amateur- und Nachwuchsmusiker gegen Honorar auftreten) betätigt sich mit dem Betrieb des Jugendzentrums wie eine **Konzertdirektion**. Der Gesetz-*

geber hat den Begriff der Konzertdirektion - soweit ersichtlich - nur in § 24 KSVG verwandt und ihn dort nicht näher erläutert. Betreiber von Theater-, Konzert- oder Gastspielformen sind nach dem Wortsinn Unternehmen, die dafür sorgen, daß Theater gespielt oder ein Konzert veranstaltet wird, ohne selbst Träger von Theatern oder Orchestern zu sein. Die Klägerin führt Konzerte als Trägerin des Jugendzentrums ohne Einsatz eigener Orchestergruppen durch. Sie sorgt ... dafür, daß Konzerte veranstaltet werden. Sie hat Musiker verpflichtet, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten aufzutreten. Der Abgabebetrag der Konzertdirektion erfordert nur eine solche Betätigung und nicht zusätzlich, daß sich ein solches Unternehmen als Konzertdirektion bezeichnet oder seine Tätigkeit selbst in diesem Sinne einschätzt. Der Wertung als Konzertdirektion steht damit nicht entgegen, daß die Klägerin die Veranstaltungen nur als Teil der Jugendarbeit ansieht....

Die Rechtsprechung hat es...genügen lassen, daß die Kunstverwertung im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben steht, die aus **Haushaltszuweisungen**, Beiträgen oder anderen Einnahmen finanziert wird. ... Dem ... nunmehr anzuwendenden Sozialgesetzbuch - **Achttes Buch** - ist kein Anhalt dafür zu entnehmen, daß die Verwertung von Kunst zur Erziehung Jugendlicher es rechtfertigt, dem Künstler nur die vereinbarte Gegenleistung ohne die Abgabe für die soziale Sicherung zukommen zu lassen. Die Auslegung des Unternehmensbegriffs des KSVG ist deshalb auch auf die Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB VIII anzuwenden.

Die hiernach geforderten Voraussetzungen sind ... erfüllt. Die Klägerin zahlte 1989 Honorare in Höhe von insgesamt 3 870,00DM, die durch erzielte Eintrittsgelder nur teilweise gedeckt wurden. Die weitere Feststellung, die Darbietung von Rockkonzerten sei nicht Zweck, auch nicht Nebenzweck des Jugendzentrums, besagt nicht, daß die von der Klägerin hierzu verbrauchten Haushaltsmittel zweckwidrig eingesetzt wurden. Vielmehr war die Durchführung der Konzerte ... ein geeignetes Mittel zur Aufgabenerfüllung. ... Der ... Annahme, eine Unternehmen der Konzertdirektion liege nur vor, wenn die Aufführung von Konzerten Endzweck oder übergeordneter Zweck des Unternehmens sei, vermag der Senat nicht zuzustimmen. ...

Das Erfordernis der Nachhaltigkeit wird - abgesehen von außerordentlich großen Maßnahmen mit einer mehrjährigen Vorbereitung - regelmäßig nicht mit einer einmaligen Durchführung einer Veranstaltung erfüllt, sondern erfordert eine Betätigung, die auf Wiederholung und Dauerhaftigkeit angelegt ist. ... Bei einer **Häufigkeit von zwei bis drei Veranstaltungen pro Jahr** liegt auch ohne weitreichende Planung und Organisation eine hinreichend intensive unternehmerische Tätigkeit vor, um sie der Abgabepflicht nach dem KSVG zu unterwerfen.

### 2.3 Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 können die zur Abgabe Verpflichteten Ausgleichsvereinigungen bilden und die Aufbringung der Mittel für die von ihnen zu entrichtende Künstlersozialabgabe vertraglich abweichend von den Bestimmungen des KSVG regeln. Diese Regelung eröffnet den Abgabepflichtigen jedoch lediglich die Möglichkeit, untereinander (unter den verschiedenen Gruppen von „Verwertern“), vertraglich abweichende Regelungen zu treffen.

Im übrigen legt S. 2 dieser Bestimmung fest, daß die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse unberührt bleiben, so daß sie zu den gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen verpflichtet bleiben und die Durchführung von Betriebsprüfungen nach § 29 KSVG durch die Künstler-sozialkasse dulden müssen.

Eine Abwälzung der Beitragszahlung von den Abgabepflichtigen auf die von ihnen beschäftigten Künstler scheidet nach der ausdrücklichen Verweisung in § 36 a S. 2 KSVG i. V. auf die entsprechende Anwendung §32 SGB I aus. Nach § 32 SGB I sind privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweichen, nichtig. Daher ist z. B. ein

Abzug der vom Abgabepflichtigen zu tragenden Künstlersozialabgabe vom Honoraranspruch des Künstlers unzulässig und nichtig. Dazu ein Zitat aus einem Standardkommentar zum KSVG:

*„Durch das KSVG sind selbständige Künstler/Publizisten vergleichbar wie Arbeitnehmer pflichtversichert. Sie selbst müssen nur den 'halben Beitrag' zur Renten- und Krankenversicherung aufbringen. Der Abzug der Künstlersozialabgabe vom Honoraranspruch des Künstlers bzw. die Vereinbarung eines entsprechend niedrigeren Honorars widerspricht der Zielsetzung des KSVG und hat die Nichtigkeit einer entsprechenden Vereinbarung zur Folge.*

*Der selbständige Künstler/Publizist kann daher die volle Auszahlung des Honorars verlangen und rechtlich durchsetzen. Der KSK (Anm.: Künstlersozialkasse) bleibt es trotz gegenteiliger Vereinbarung zwischen Künstler und Verwerter unbenommen, die Künstlersozialabgabe allein vom Verwerter einzuziehen, da die rechtswidrige Vereinbarung von Anfang an nicht existent ist“<sup>4</sup>*

### 3 Ergebnis

Aufgrund der extensiven Auslegung der Bestimmungen des Künstler-sozialversicherungsgesetzes durch die Rechtsprechung ist hinsichtlich vieler Aktivitäten in der Jugendhilfe - unabhängig davon, ob es sich um freie oder kommunale Träger handelt - von einer Abgabepflicht nach diesem Gesetz auszugehen.

Die Abgabepflicht besteht unabhängig von der Sozialversicherungspflicht der jeweils beschäftigten Künstler bzw. Publizisten.

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Abgabepflichtigen und dem selbständigen Künstler oder Publizisten über die Tragung der Künstlersozialabgabe durch den Künstler oder Publizisten ist nichtig.

---

<sup>4</sup> Finke/Brachmann/Nordhausen a. a. O. § 36 a KSVG Rdnr. 8